

Allgemeine Einkaufsbedingungen

LTW Intralogistics GmbH T +43 5574 6829-0
Achstrasse 53 office@LTW.at
6922 Wolfurt / Austria www.LTW.at

Projekt Allgemeine Einkaufsbedingungen
Autor LTW
Version 1.0
Status freigegeben
Datum 2018-10-10

Inhalt

1	Wirksamkeit und Geltungsbereich	3
2	Angebot	3
3	Bestellung/Auftragsbestätigung	4
4	Verwendung eines elektronischen Datenaustausches (Electronic Data Interchange-Verbindung – EDI)	4
5	Lieferung, Lieferort, Liefertermin	5
6	Qualitätsanforderungen	6
7	Eigentum an Werkzeugen	7
8	Dokumentation	8
9	Preise	8
10	Zahlung	9
11	Prüfung, Mängelrüge und Annahmeverweigerung	9
12	Vertragsstrafen	10
13	Garantie / Gewährleistung	11
14	Schutzrechte/Immaterialgüterrechte	12
15	Produkthaftung	12
16	Geheimhaltung	12
17	Rücktritt	13
18	Erfüllungsort, Eigentumsübergang	14
19	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	14
20	Allgemeines	15
21	Verhaltenskodex/Compliance	15

1 Wirksamkeit und Geltungsbereich

- (1) Mit sofortiger Wirkung unterliegen alle Einkäufe und Verträge der LTW Intralogistics GmbH (im Folgenden „LTW“ genannt) mit unseren Lieferanten ausschließlich diesen AEB (=Allgemeine Einkaufsbedingungen), soweit sie nicht ausdrücklich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.
- (2) Eigene (Allgemeine) Bestimmungen des Lieferanten und/oder von diesen AEB abweichende Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Wirkung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen und/oder ihrer Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich gegenbestätigen; sie gelten auch dann nur für das jeweils vereinbarte Geschäft.
- (4) Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten aus mitgeltenden Unterlagen haben diese AEB jedenfalls Vorrang. Sollte sich auch daraus keine Klarheit ergeben, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz der bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck. In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat unser Lieferant LTW zu informieren und das Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Unser Lieferant ist verpflichtet, LTW auf eventuelle Unstimmigkeiten in der Spezifikation unverzüglich aufmerksam zu machen. Überschriften dienen ausschließlich der Orientierung und sind für die inhaltliche Interpretation nicht zu berücksichtigen.
- (5) Lieferungen und Leistungen unseres Lieferanten werden grundsätzlich Teil einer von LTW zu errichtenden bzw. bei LTW bestehenden komplexen Gesamtanlage/System. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z.B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Netzplan, Störungen der Logistik, Verzügen in der Abnahme, Stehzeiten etc. Unser Lieferant verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird.

2 Angebot

- (1) Mit einer Anfrage von LTW wird unser Lieferant ersucht, LTW ein kostenloses Angebot unter Einbeziehung dieser AEB zu unterbreiten.
- (2) Unser Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von LTW zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Abweichungen von der Bestellung wiederum müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen ausdrücklich unserer schriftlichen Anerkennung. Mündlich erteilte Bestellungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch LTW ungültig.
- (3) Unser Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche für LTW allenfalls anfallende Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. ausdrücklich detailliert auszuweisen (siehe Pkt. 4.18.).

3 Bestellung/Auftragsbestätigung

- (1) Unser Lieferant erhält von LTW eine schriftliche Bestellung per Post, Fax oder per E-mail (in PDF- oder in signierter Form).
- (2) Diese Bestellung einschließlich ihrer Beilagen (Zeichnungen, technische Spezifikationen und sonstige Unterlagen) ergänzen die AEB oder können einzelne Punkte hieraus abändern.
- (3) Sollte unser Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung ausstellen, ist LTW erst nach erteilter ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an diese abweichende Auftragsbestätigung gebunden.

4 Verwendung eines elektronischen Datenaustausches (Electronic Data Interchange-Verbindung – EDI)

LTW und der Lieferant können einvernehmlich eine EDI-Verbindung eingehen, wobei diesfalls folgende Regelungen gelten:

- (1) Der Datenaustausch erfolgt in einem geeigneten Datenaustauschformat bspw. per XML und PDF.
- (2) Folgende elektronische Geschäftsdokumente werden mittels EDI zwischen LTW und dem Lieferanten ausgetauscht:
 - a) Bestellung
 - b) Bestelländerung
 - c) Auftragsbestätigung
 - d) Lieferavis
 - e) Rechnung
- (3) Sowohl LTW als auch der Lieferant verpflichten sich zur Einrichtung von Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff Dritter auf Systeme und Daten sowie gegen Viren und Manipulationen. Der Erhalt unlesbarer oder unverständlicher Nachrichten im Rahmen des EDI ist dem Absender unverzüglich mitzuteilen. Ein durch die Übermittlung virenverseuchter Daten entstandener Schaden ist vom Versender der Daten dem Vertragspartner zu ersetzen, es sei denn, der Versender beweist, dass er alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Verhinderung solcher Schäden getroffen hat.
- (4) Fehlermeldungen im Rahmen des EDI sind dem Vertragspartner mitzuteilen. Dafür haben beide Vertragsparteien ein E-Mail-Postfach einzurichten und dem Vertragspartner bekanntzugeben, an welches diese Fehlermeldungen geschickt werden. Mit Weiterleitung der Fehlermeldung an dieses Postfach gilt die Informationspflicht als erfüllt.
- (5) Bedient sich der Lieferant zur Durchführung des EDI auf seiner Seite der Dienstleistung oder Infrastruktur eines Dritten, ist dies LTW vor Beginn der Aufnahme der EDI-Verbindung schriftlich mitzuteilen, ebenso ein Wechsel dieses Dritten. Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass auch der Dritte zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gemäß Punkt 16. verpflichtet ist.
- (6) Von der Aufnahme einer EDI-Verbindung bleiben alle bisherigen Vereinbarungen zwischen LTW und dem Lieferanten unverändert in Gültigkeit. Insbesondere gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Geschäftsbeziehung zwischen LTW und dem Lieferanten weiterhin uneingeschränkt.

5 Lieferung, Lieferort, Liefertermin

- (1) Die Lieferung der bestellten Produkte, Waren und/oder Leistungen ist nach den Anweisungen von LTW und diesen AEB abzuwickeln.
- (2) Fehlen solche Anweisungen, ist unser Lieferant verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verpackung und Transport. Unser Lieferant hat LTW einschließlich dem allfällig beauftragten Spediteur oder Frachtführer ausdrücklich auf allfällige besondere Sorgfaltsmaßnahmen, die beim Entladen (einschließlich Entpacken) zu beachten sind, hinzuweisen.
- (3) Die Verpackung wird nicht gesondert bezahlt. Sofern eine Retournierung verlangt wird, ist dies gesondert zu vereinbaren.
- (4) Sollte sich der Transport der Produkte, Waren und/oder Leistungen aus irgendwelchen Gründen verzögern, hat unser Lieferant LTW unverzüglich hiervon zu verständigen und/oder die Ware auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.
- (5) Lieferort ist, wenn nicht anderes vereinbart, LTW Wolfurt (benanntes Werk) nach CIP INCOTERMS 2010.
- (6) Als Liefertermin gilt der Tag des Eingangs der Ware im benannten Werk (Lieferort) LTW.
- (7) Lieferverzögerungen aus einem von unserem Lieferanten zu vertretenden Umstand berechtigten LTW, nach eigener Wahl entweder die nachträgliche Lieferung und Schadenersatz wegen Verspätung zu fordern (allenfalls zuzüglich einer Vertragsstrafe gemäß Pkt.11.) oder auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch LTW beinhaltet keinen Verzicht auf weitere Ersatzansprüche.
- (8) Die vereinbarten Liefertermine gelten als verbindlich und sind unbedingt einzuhalten; frühere Lieferungen sind nur einvernehmlich zulässig. Teillieferungen sind unstatthaft, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
- (9) Bei Lieferverzug behält sich LTW – unbeschadet der gesetzlich zustehenden Rechte - vor, auch ohne Stellung einer Nachfrist das Geschäft rückgängig zu machen. Jedenfalls hat unser Lieferant, sobald er erkennt, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung unmöglich ist, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- (10) Für eventuelle Schäden und/oder Nachteile, die aus einem Lieferverzug entstehen, hält unser Lieferant LTW in vollem Umfang schad- und klaglos.
- (11) Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen gehen Nutzen und Gefahr der Ware auf LTW über, sobald die Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen bei LTW Wolfurt (benanntes Werk) auf dem Werkgelände eingetroffen, abgeladen und abgenommen bzw. erbracht worden sind.
- (12) Höhere Gewalt und sonstige Störungen, die bei LTW auftreten und die zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion bei LTW führen sollten, befreien LTW für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkungen von Annahme- und/oder möglicher Schadenersatzpflicht.
- (13) Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen werden nur dann anerkannt, wenn sie von LTW separat und schriftlich bestätigt wurden. Die von LTW erteilten Bestellungen sind, sofern bestimmte Lieferfristen vereinbart sind, als Fixgeschäfte im Sinne des Gesetzes anzusehen.
- (14) Eigentumsvorbehalte unseres Lieferanten werden von LTW nicht anerkannt.

- (15) Retourware ist, unabhängig vom Grund der Rücksendung, frachtfrei an LTW in Wolfurt oder einen anderen vom Besteller genannten Ort zu senden. Die zugrundeliegende Versandbedingung nach INCOTERMS 2010 ist „CIP“.
- (16) Bestellte Mengen sind grundsätzlich laut Bestellung zu liefern. Sollte fabrikationsbedingt eine Über- bzw. Unterlieferung oder Teillieferung notwendig sein, so ist dies bei Bestellannahme bzw. mindestens 15 Arbeitstage vor Auslieferung mit LTW abzuklären. Mengentoleranzen werden von LTW grundsätzlich freigegeben. LTW behält sich jedoch ausdrücklich vor, nicht freigegebene Mengentoleranzen oder Teillieferungen nicht anzunehmen, unfrei zu retournieren oder den Wert von der jeweiligen Rechnung abzuziehen. Alle aus dem Titel Über-, Unter- und Teillieferung anfallende Kosten trägt zur Gänze unser Lieferant.
- (17) In sämtlichen Dokumentationen ist auf notwendige Lagervorschriften separat hinzuweisen. Sollte dies unterbleiben, so haftet unser Lieferant für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstanden sind. Sollte LTW nicht im Stande sein, die vorgegebenen Lagervorschriften einzuhalten, so wird dies unserem Lieferant mitgeteilt. Es ist dann von beiden Seiten darüber eine Einigung zu erzielen bzw. hat LTW das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- (18) Es ist ausschließlich Sache und Aufgabe unseres Lieferanten für die Beschaffung der notwendigen Exportgenehmigungen und auch für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften sowie –formalitäten zu sorgen (siehe Pkt. 2.3.).
- (19) Unser Lieferant ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen für den Export nach Österreich und gegebenenfalls von Österreich in das Ausland auf seine Kosten zu beschaffen. Unser Lieferant versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen. Andernfalls haftet unser Lieferant für den Schaden, der LTW entsteht. Unser Lieferant wird LTW nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehenden Exportverbote/Beschränkungen informieren und LTW frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

6 Qualitätsanforderungen

- (1) Die Lieferung und Leistung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und Normen, welche in der Bestellung bzw. deren Beilagen beschrieben sind, sowie ausdrücklich nach dem Stand der Technik (siehe Pkt. 12.1.) auszuführen.
- (2) Unser Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung und Beilagen vorgegebenen Spezifikationen, Zeichnungen, technische Daten, Beschreibungen, Muster usw. bei Entwicklung und Herstellung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen unter Berücksichtigung der (entsprechenden vorgegebenen) gesetzlichen Bestimmungen sofort nach Erhalt dieser Unterlagen zu prüfen und diese Vorgaben bei Ausführung der Bestellung strikt einzuhalten. Unser Lieferant teilt LTW unverzüglich allfällige Unstimmigkeiten und/oder andere Mängel, die er bei der Prüfung und/oder Ausführung der Bestellung erkennt, mit. Unseren Lieferanten trifft eine ausdrückliche und vollständige Aufklärungspflicht gegenüber LTW.
- (3) Soweit die in der Bestellung und Beilagen enthaltenen Spezifikationen die Qualität der Ware nicht festlegen, hat unser Lieferant unter Angabe und der verbindlichen Qualitätsbezeichnung die gleichmäßige Qualität seiner Produkte für die laufenden und zukünftige Bestellungen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten (Pkt. 12.1.).
- (4) Unser Lieferant hat LTW frühzeitig von jeder Qualitätsänderung zu informieren. Auf Wunsch seitens LTW sind Muster und/oder Spezifikationen vorab zur Verfügung zu stellen und von LTW freizugeben. Bei Qualitätsänderungen ohne vorherige Benachrichtigung ist LTW berechtigt die

Ware zurückzuweisen. Unser Lieferant haftet hieraus auch für alle direkten und indirekten Schäden.

- (5) Sind für die Herstellung bestimmter Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen besondere Ausführungszeichnungen oder -unterlagen erforderlich, so sind diese von unserem Lieferanten LTW vorab zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LTW ist unser Lieferant nicht berechtigt, alle oder auch nur einen Teil der erteilten Aufträge einem Unterlieferanten zu übertragen. Bei Zustimmung zur Vergabe eines Teiles eines erteilten Auftrages an einen Unterlieferanten hat unser Lieferant insbesondere alle Pflichten an den Unterlieferanten zu überbinden.
- (7) LTW hat das Recht, jederzeit die Herstellung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen und auch den Arbeitsfortschritt bei unserem Lieferanten und/oder bei Unterlieferanten gemäß den vereinbarten Qualitätsvorgaben laut Bestellung und Beilagen zu prüfen. LTW steht auch das Recht zu, diese Überprüfungen auf die Betriebsstätten unseres Lieferanten auszudehnen. Darin eingeschlossen sind auch Inspektionen durch zuständige Behörden oder Kontrollorgane. Dazu gehört die Überprüfung von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Termin, Probenahmen, Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Inhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat unser Lieferant LTW oder dessen Beauftragten Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen bei unserem Lieferanten zu gewähren. Unser Lieferant wird sicherstellen, dass LTW oder dessen Beauftragten auch jederzeit Zugang bei Unterlieferanten gewährt wird. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens LTW schränken die Verpflichtungen unseres Lieferanten unter keinen Umständen ein. Unser Lieferant bzw. LTW tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam selbst. Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die unser Lieferant zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten von unserem Lieferanten zu tragen.
- (8) Produktänderungen, Änderungen des Herstellverfahrens und/oder ein allfälliger Herstellerwechsel sind LTW frühzeitig in überprüfbarer Weise bekannt zu geben und gelten als neues Angebot. LTW kann dies ablehnen ohne Angabe von Gründen. LTW kann dies auch als vertragliche Nichterfüllung qualifizieren und berechtigen LTW zur Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung und Schadenersatzforderung.
- (9) Allenfalls geplante Produktionseinstellungen und/oder –verlagerungen durch unseren Lieferanten sind LTW frühzeitig, mindestens 6 Monate vor dem letztmöglichen Liefertermin bekannt zu geben.

7 Eigentum an Werkzeugen

- (1) Bezahlt LTW Kosten für allfällige Konstruktionen und Herstellung oder leistet den Kaufpreis für den Erwerb von Werkzeugen ganz oder teilweise, gehen diese Werkzeuge ins uneingeschränkte Eigentum von LTW über. Diese sind von unserem Lieferanten separat zu lagern, sowie in geeigneter Form sichtbar als Eigentum von LTW zu kennzeichnen.
- (2) Unser Lieferant ist verantwortlich und trägt die Kosten für die übliche Wartung dieser Werkzeuge. Er trägt hiefür auch das Risiko des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung.
- (3) Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung in Pkt. 6.2. kann LTW von unserem Lieferanten Schadenersatz und die Herausgabe des erlangten Nutzens verlangen und ohne jede Entschädigung für unseren Lieferanten von allen laufenden Verträgen mit unserem Lieferanten ganz oder teilweise zurücktreten.

8 Dokumentation

- (1) Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen unseres Lieferanten begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass unser Lieferant und LTW ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges unseres Lieferanten dar.
- (2) LTW erwirbt an den Dokumentationen ein uneingeschränktes und (falls zusätzlich vereinbart) ausschließliches Nutzungsrecht.
- (3) Dokumentationen sind in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, haben die Dokumentationen in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen und sind in deutscher, englischer und/oder der von LTW vorgegebenen Sprache zu erstellen. Die Dokumentationen sind LTW jeweils 3-fach in Papierform sowie digital auf einem handelsüblichen Datenträger in lesbarer Form zu übergeben.
- (4) Versanddokumentation: In der Dokumentation ist jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Ident-, Vertragspositions- und Artikelnummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Diese Bezeichnung muss in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.
- (5) Ursprungsdokumentation: Unser Lieferant hat den zu liefernden Produkten und/oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr den gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen. Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land unseres Lieferanten als Ursprungsland. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind von unserem Lieferanten zu tragen.
- (6) Prüfdokumentation: Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die von unserem Lieferanten zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.
- (7) Montagedokumentation: Unterlagen und Anleitungen für die Durchführung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind beizubringen.

9 Preise

- (1) Die Preise werden in Jahresvereinbarungen bzw. für definierte Zeiträume mit unserem Lieferanten festgesetzt oder verstehen sich projekt-/auftragsbezogen.
- (2) Sie verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehende Aufwendungen des Lieferanten beinhalten.
- (3) LTW trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von LTW angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

- (4) Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie jedenfalls in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt in diesem Fall bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10 Zahlung

- (1) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen mit einem Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Empfang der Rechnung und Eingang der Ware bei LTW Wolfurt oder am vereinbarten Lieferort.
- (2) Die Bezahlung der Rechnung bedeutet weder, dass LTW die Produkte, Ware und/oder Dienstleistungen genehmigt bzw. abgenommen hat, noch dass LTW auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie verzichtet.
- (3) Unser Lieferant darf gegen LTW gerichtete Forderungen nicht mit Forderungen von LTW ihm gegenüber verrechnen.
- (4) Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen sowie nach Vorliegen eines durch die Vertragsparteien gefertigten Abnahmeprotokolls der Anlage. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt unser Lieferant, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

11 Prüfung, Mängelrüge und Annahmeverweigerung

- (1) Die bei der Abnahmeprüfung und/oder der Wareneingangskontrolle von LTW festgestellten Werte für Liefermenge, Masse, Gewicht und Qualitätsanforderung (Pkt. 5.) sind grundsätzlich verbindlich. Mängel zeigt LTW unserem Lieferanten schriftlich an, sobald diese nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten bei LTW festgestellt werden.
- (2) Unser Lieferant verzichtet somit ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge und einer vorbehaltlosen Genehmigung.
- (3) Mit der erhobenen Mängelrüge setzt LTW unserem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die kostenlose Nachbesserung an dem durch LTW bezeichneten Ort, oder für die kostenlose Ersatzlieferung. Die Angemessenheit der Nachfrist ist unter anderem abhängig von der Wichtigkeit der von LTW an seinen Kunden gelieferte und nunmehr nicht betriebsbereiten Anlage bzw. Produkt oder System.
Somit kann in Einzelfällen „angemessen“ auch „unverzüglich“ bedeuten.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Frist ist LTW ohne weitere Aufforderung und/oder Mitteilung berechtigt, auf Kosten und Gefahr unseres Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder die Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen.
- (5) Ist der Mangel wesentlich, so hat unser Lieferant die Ware (Produkt und/oder Dienstleistung) auf seine Kosten zurückzunehmen, LTW den bereits bezahlten Preis rückzuerstatten und die nachgewiesenen Kosten für den Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware (Produkt und/oder Dienstleistung) und den erfolglosen Versuchen der Nachbesserung zu ersetzen. LTW ist in jedem Fall berechtigt, einen allfälligen Minderwert des mangelhaften Teils vom Kaufpreis abzuziehen.
- (6) Wird die gelieferte Ware (Produkt und/oder Dienstleistung) von LTW als Bauteil in ein Produkt eingebaut und zeigt sich der Mangel erst beim Betrieb des Produktes, so steht LTW das Recht

zu, Mängel aller Art jederzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist zu rügen.

- (7) Im Falle einer berechtigten Mängelrüge hat unser Lieferant LTW die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten zu erstatten.
- (8) Ist nach Einschätzung von LTW zu vermuten, dass ein Mangel auch bei anderen von unserem Lieferanten gelieferten Teilen vorliegen, ist LTW berechtigt, einen Rückruf bzw. eine Austauschaktion für die als mangelhaft erkannten Teile durchzuführen.
- (9) Unser Lieferant hat nach Wahl von LTW sämtliche bereits gelieferten Teile auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Dies gilt auch bei bereits abgelaufener Gewährleistungsfrist, sofern die mangelhaften Teile geeignet sind, andere Gegenstände zu beschädigen oder insbesondere Personen an Leib und Leben zu gefährden.
- (10) Unser Lieferant hat LTW zudem allen Schaden zu ersetzen, der durch eine solche Austauschaktion entsteht.
- (11) LTW darf die Annahme und Bezahlung von Produkten, Waren und/oder Dienstleistungen solange verweigern, als Mängel irgendwelcher Art vorliegen, die LTW nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden kann.
- (12) Unser Lieferant ist zudem verpflichtet, LTW bei der Reparatur von gelieferten Produkten, Waren und/oder Dienstleistungen zu unterstützen bzw. diese kostenlos auszuführen.

12 Vertragsstrafen

- (1) Wenn unser Lieferant die in der Bestellung vereinbarten Fristen nicht einhält, hat er - mangels anderer Vereinbarungen – unabhängig vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens bis zum tatsächlichen Lieferdatum nachstehende, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen.
Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen unseres Lieferanten in Abzug gebracht werden.
Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt LTW unbenommen.
Sollten Endabnahmen aus Gründen, welche von unserem Lieferanten zu vertreten sind, verzögert werden, so gilt ebenfalls die nachstehende Verzugsregelung, auch dann, wenn im Vertrag nicht explizit ein Abnahmetermin festgelegt sein sollte. Hier gilt als Basis jener Termin, welcher im Zuge der Auftragsabwicklung zwischen LTW und unserem Lieferanten einvernehmlich festgelegt wird.
- (2) Die Vertragsstrafen betragen für Lieferungen (einschließlich Dokumentation) und Leistungen 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 20% des Gesamtbestellwertes.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für unseren Lieferanten mit dem Eintritt des Verzuges. Vorbehalte von LTW bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.
- (4) Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet unseren Lieferanten nicht seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierender Haftungen.
- (5) Unser Lieferant ersetzt LTW alle Kosten, die durch Nichtbeachtung oder fehlerhafte Erfüllung der Versandbedingungen entstehen.
- (6) Auch wenn die Bestellung Vertragsstrafen für Mängel vorsieht (z.B. Leistungsstrafen), wird unser Lieferant nicht seiner Verpflichtung entbunden, dass seine Lieferungen und Leistungen dem zugesicherten Bestimmungszweck entsprechen müssen.

13 Garantie / Gewährleistung

- (1) Unserem Lieferant ist bekannt, dass LTW Produkte weltweit für Regalbediengeräte, Förderungstechniken und Software eingesetzt werden. Die zu liefernden Waren müssen daher in jedem Fall dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und ausdrücklich jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, insbesondere angesichts der Darbietung des Produkts, des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird, sofern nicht ausdrückliche Garantien abgegeben worden sind.
- (2) Unser Lieferant leistet hinsichtlich der gelieferten Ware Gewähr für die Fehlerfreiheit von Entwicklung und Konstruktion, für die Verwendung des Vorgeschiedenen oder, soweit nichts vorgeschrieben ist, von geeignetem Material, für die Fehlerfreiheit des verwendeten Materials, der Verarbeitung und Montage sowie für die Erfüllung der übrigen in der Bestellung und ihren Beilagen gestellten Anforderungen.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt, 24 Monate ab Abnahme der jeweiligen Anlage, bzw. längstens 48 Monate ab Eingang oder Abnahme der Ware bei LTW Wolfurt (benanntes Werk) oder an einem anderen von LTW bezeichneten Lieferort.
- (4) Unser Lieferant garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit, die Funktionstüchtigkeit und Eignung seiner Lieferungen, Produkte, Waren und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb sowie im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, und insbesondere die Ausführung nach dem Stand der Technik, sowie das Vorhandensein aller erforderlichen Konformitätsbescheinigungen und –zeichen, Zulassungen, Akkreditierungen, Bewilligungen und Zertifikate.
- (5) Unser Lieferant erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventueller Versäumnisse und/oder Fehler und Mängel haftet.
- (6) Bezüglich Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation garantiert unser Lieferant deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (7) Unser Lieferant gewährleistet LTW, dass die gelieferte Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen für den Vertrieb und ihre Verwendung im Bestimmungsland den dort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Unser Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen. Ab Abnahme der gesamten Anlage, in welche das gelieferte Produkt verbaut wurde, beginnt die vereinbarte Gewährleistungs- oder Garantiefrist zu laufen.
- (8) Bei einem Austausch von Einzelteilen oder Teilegruppen beginnt für die ausgetauschten Teile oder Teilegruppen des Lieferanten die Gewährleistungs- bzw. eine allenfalls vereinbarte Garantiefrist neu zu laufen.
- (9) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache unseres Lieferanten, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen.

14 Schutzrechte/Immaterialgüterrechte

- (1) Soweit der Lieferant Erzeugnisse an uns liefert, an denen Immaterialgüterrechte (u.a. Patente, Marken, Designs, Urheberrechte) oder sonstige Rechte bestehen können, stellt er sicher, dass wir alle notwendigen Rechte erhalten, um die Erzeugnisse weltweit, sachlich und zeitlich unbeschränkt und ohne Zahlung einer weiteren Vergütung nutzen zu können. Soweit der Lieferant dies nicht sicherstellen kann, informiert er uns hierüber unverzüglich schriftlich. In diesem Fall können wir vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Soweit wir im Hinblick auf vom Lieferanten gelieferte Erzeugnisse von Dritten aufgrund einer Verletzung von Rechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern frei, es sei denn (i) eine Verletzung liegt nicht vor, (ii) die Verletzung beruht nicht auf einem Rechtsmangel, (iii) der Lieferant hat die Verletzung nicht zu vertreten oder die (iv) Gewährleistungsansprüche sind verjährt.
- (3) Eine Verwendung registrierter und/oder nicht registrierter Kennzeichen (z.B. Marken, Firmen, Logos) sowie deren Teile durch den Lieferanten ist untersagt. Wir können diese im Einzelfall schriftlich genehmigen.
- (4) Immaterialgüterrechte (u.a. Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, etc.) oder andere Rechte an von uns im Rahmen der Zusammenarbeit dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen stehen ausschließlich uns zu. Eine Nutzung dieser Informationen über die Zusammenarbeit hinaus, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

15 Produkthaftung

- (1) Wenn Unser Lieferant haftet für seine gelieferten Produkte und/oder Waren im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.
- (2) Im Hinblick auf die in den verschiedenen Ländern geltenden Produkthaftungsvorschriften müssen die gelieferten Produkte und/oder Waren einen dementsprechenden Standard an Produktsicherheit für diese Länder, in denen die Waren eingesetzt werden, aufweisen.
- (3) Unser Lieferant erklärt, dass er durch Eingehen einer im Geschäftsverkehr üblichen und ausreichenden Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge getroffen hat, dass allfällige Produkthaftungsansprüche gegen ihn in ausreichendem Ausmaß von ihm befriedigt werden können.
- (4) LTW ist berechtigt, sich hinsichtlich aller Ansprüche samt Nebengebühren bei unserem Lieferanten schad- und klaglos zu halten, die sich auf die Mangelhaftigkeit der von ihm gelieferten Produkte und/oder Waren nach den Bestimmungen des jeweiligen Produkthaftungsgesetzes beziehen.
- (5) Im Falle der Inanspruchnahme von LTW im Zusammenhang mit von unserem Lieferanten gelieferten Produkten und/oder Waren, insbesondere aufgrund eines Produkthaftpflichtgesetzes (inkl. Schweiz und USA), wird LTW den Lieferanten nennen. Außerdem stehen LTW volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber unserem Lieferanten zu.

16 Geheimhaltung

- (1) Unser Lieferant ist verpflichtet, von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene vertrauliche Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln, insbesondere durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu

schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind (i) das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zu uns; (ii) der Vertragsschluss und -inhalt; (iii) im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsam mit uns entwickelte Informationen; (iv) sämtliche Informationen oder Dokumente, die wir dem Lieferanten im Rahmen der Zusammenarbeit offenlegen, sowie (v) im Rahmen der Zusammenarbeit durch den Lieferanten erlangte Kenntnisse über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei uns. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit (i) vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss dem Lieferanten bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden; (ii) vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhaft Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden; (iii) vertrauliche Informationen vom Lieferanten unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden; (iv) die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Lieferanten erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen (z.B. Unterlieferanten) oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt; (v) wir den Lieferanten von der Verpflichtung entbunden haben oder (vi) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, um mit uns den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festzulegen.

- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungspflicht an uns eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 250.000,- zu zahlen. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen, soweit der Verstoß auf vorsätzlichem Verhalten des Lieferanten beruht. Die Geltendmachung weiterer uns aufgrund der Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Der Lieferant hat auf Verlangen (i) sämtliche von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene vertrauliche Informationen an uns herauszugeben und (ii) diese samt etwaiger Kopien anschließend vollständig zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.
- (5) Die personenbezogenen Daten von Kunden, Lieferanten und Interessenten, welche uns im Rahmen des jeweiligen Vertragsabschlusses von diesen bekanntgegeben werden, werden von uns zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie zur Bewerbung unserer Produkte gegenüber Kunden, Lieferanten und Interessenten verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 b und f der DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung und Erfüllung aller aus der sich ergebender Tätigkeiten. Weitere detailliertere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auf unserer Website unter <https://ltw.at/index.php/de/datenschutz.html> eingesehen werden.
- (6) Die Parteien verpflichten sich das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO 2018 zu wahren. Nähere Informationen dazu finden sich in unserer Datenschutzrichtlinie unter <https://ltw.at/index.php/de/datenschutz.html>.

17 Rücktritt

- (1) LTW kann im Fall von schwerwiegenden Vertragsverletzungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (nicht mehr als 14 Tage) vom gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schwerwiegende Vertragsverletzungen liegen u.a. vor, wenn:
 - a) Die Fertigungsfortschritte wie in der Bestellung vereinbart von unserem Lieferanten zu den entsprechenden Terminen nicht erfüllt sind;

- b) der Liefer-/ bzw. Inbetriebnahmetermine unter Ausschöpfung der maximalen Lieferverzögerung überschritten wird;
 - c) absolute Garantiedaten basierend auf den Werten der Anfrage- bzw. Vertragsspezifikation oder Angaben im Offert trotz Nachbesserung nicht erreicht werden;
 - d) pönalisierte Garantiedaten die im Vertrag festgelegte Höchstpönale überschreiten und Nachbesserungsversuche vergeblich waren;
 - e) die Lieferung nicht den Erfordernissen entspricht.
- (2) LTW kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, wenn
- a) LTW schon vor der Lieferung bzw. Übernahme berechnete und nachvollziehbare Begründungen hat, dass unser Lieferant seine Vertragsverpflichtungen nicht zu erfüllen in der Lage sein wird;
 - b) über das Vermögen unseres Lieferanten ein Sanierungsverfahren eröffnet wird oder ein solcher Antrag mangels Vermögen abgewiesen wird;
 - c) eine Änderung der – auch indirekten – Eigentumsverhältnisse im Unternehmen unseres Lieferanten erfolgt.
- (3) In Fällen des Rücktritts ist LTW berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten unseres Lieferanten durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können von LTW entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 10 (zehn) Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, und unser Lieferant dabei auf jegliche Aufrechnung mit eigenen behaupteten Ansprüchen gegen die Forderungen von LTW verzichtet. Unser Lieferant hat von LTW für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der LTW entstandenen Finanzierungskosten unter Verzicht auf jegliche Aufrechnungen mit eigenen behaupteten Ansprüchen zurückzuzahlen.
- (4) Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf bei unserem Lieferanten oder dessen Sublieferanten befindliche Materialien zusätzlich allfälliger Zeichnungen etc., ist unser Lieferant zu deren Herausgabe an LTW verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.
- (5) Erfordert die Ausübung des Rücktrittrechts den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist unser Lieferant verpflichtet, LTW die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen und Informationen zu verschaffen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.
- (6) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat LTW Anspruch auf die kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.
- (7) In Fällen der Behinderung von Betrieben von LTW durch höhere Gewalt kann LTW vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Zeit verlangen, ohne dass daraus unserem Lieferanten irgendwelche Ansprüche entstehen.

18 Erfüllungsort, Eigentumsübergang

- (1) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Wolfurt/A, es sei denn, es wurde schriftlich ein anderer Ort oder der Ort der Errichtung der Anlage vereinbart.
- (2) Der Eigentumsübergang an LTW erfolgt mit Lieferung.

19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf diese AEB und alle damit zusammenhängenden Fragen (Bestellung etc.) ist österreichisches Recht anwendbar.

Die Anwendung des UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien das für Wolfurt sachlich zuständige Gericht. LTW steht es jedoch frei, unseren Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

20 Allgemeines

- (1) Für Ausarbeitung von Projekten usw. wird von LTW keinerlei Vergütung gewährt.
- (2) Unser Lieferant ist verpflichtet, LTW unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich an seinen Geschäfts- und/oder Beteiligungsverhältnissen in seinem Unternehmen wesentliche Änderungen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen ergeben. Solche Änderungen liegen insbesondere vor wenn:
- a) ein bisher am Lieferanten beteiligter Dritter die Kontrolle über mindestens 25% der Geschäftsanteile oder Aktien übernimmt;
 - b) ein bisher bereits am Lieferanten beteiligter zusätzlich zu den bereits kontrollierten Gesellschaftsanteilen oder Aktien die Kontrolle über weitere mindestens 5% der Gesellschaftsanteile übernimmt;
 - c) ein bisher bereits am Lieferanten Beteiligter neu die Kontrolle über mindestens 50% der Gesellschaftsanteile oder Aktien des Lieferanten übernimmt;
 - d) wenn die Mehrheit der Gesellschaftsanteile oder Aktien an einer mindestens 20% der Gesellschaftsanteile oder Aktien kontrollierenden übergeordneten Gesellschaft des Lieferanten auf eine andere Person übergeht.

Als Kontrolle bzw. Beteiligung in obgenannten Sinn gilt jede direkte oder indirekte (z.B. konzernmäßige) unmittelbare oder mittelbare (z.B. treuhänderische) Kontrolle bzw. Beteiligung. Im Falle solcher Änderungen ist LTW berechtigt, den Liefervertrag innert einer von LTW frei zu bestimmenden Kündigungsfrist aufzulösen.

- (3) Sollten einzelne Punkte dieser AEB - aus welchen Gründen auch immer - nichtig oder ungültig sein, so bleiben die übrigen Punkte des vorliegenden Vertrages aufrecht. An Stelle der unwirksamen Vertragsregelungen oder zur Ausfüllung etwaiger Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Die Vertragssprache ist grundsätzlich deutsch. Bei Auslegungsfragen verschiedener Sprachversionen dieser AEB ist jedenfalls die deutsche Version maßgebend.
- (5) Diese AEB sind seitens unseres Lieferanten gleichfalls anwendbar im Geschäftsverkehr mit allen Unternehmen der Doppelmayer-Garaventa-Gruppe, sofern jene dies wünschen.

21 Verhaltenskodex/Compliance

- (1) Die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien unterliegen den im Verhaltenskodex der Doppelmayer-Garaventa-Gruppe zusammengefassten Unternehmenswerten, Verhaltensmaßregeln, Richtlinien und Gesetzen. Die jeweils aktuelle Version des Verhaltenskodex ist im Internet unter <http://www.doppelmayer.com> verfügbar. Unser Lieferant erklärt den Verhaltenskodex zu kennen und verpflichtet sich die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

